

Statuten  
des  
Hrvatski akademski klub - Kroatischer akademischer Klub  
Beschlossen zur HV am

**§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hrvatski akademski klub – Kroatischer akademischer Klub“ oder kurz „HAK“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet sowie auf die Nachbarstaaten Österreichs; in anderen Orten können Zweigstellen gegründet werden.

**§ 2. Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erhaltung, Präsentation, Förderung und Weiterentwicklung der Kultur und Identität der gesamten Volksgruppe der Burgenländischen Kroaten durch alle dazu geeigneten Maßnahmen. Weiters bezweckt der Verein die Erfüllung und den Ausbau von Minderheitenrechten jeglicher Art für die gesamte Volksgruppe der Burgenländischen Kroaten. Schwerpunkt der Tätigkeit ist vor allem die Betreuung von Studenten und Akademikern.

**§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch nachfolgend angeführte Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel:

- (a) Vorträge, Diskussionen, Versammlungen, sowie kulturelle und gesellige Veranstaltungen
- (b) Herausgabe von Publikationen
- (c) Führung einer Vereinsbibliothek

Materielle Mittel:

- (d) Mitgliedsbeiträge
- (e) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- (f) Herausgabe und Vertrieb von Publikationen
- (g) Vereinseigene Unternehmungen
- (h) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen

- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive, fördernde und Ehrenmitglieder. (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten

Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder können wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können physische und juristische Personen werden, in erster Linie aber Studierende und Akademiker.

(2) Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. (2) Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft ruhend gestellt. Das Mitglied genießt in diesem Fall nicht mehr die statutarischen Rechte eines Mitgliedes. Mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erlangt das Mitglied wieder seine vollen Rechte. (3) Der Austritt ist jederzeit möglich, und zwar eingeschrieben an den Vorstand. (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. (3) Die aktiven und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(6) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## **§ 8. Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereines:

- (a) die Generalversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) das Kuratorium

(d) die Rechnungsprüfer

(e) das Schiedsgericht

## **§ 9. Die Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,

b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

c. Verlangen der Rechnungsprüfer,

d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfers,

e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Delegation des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit relativer Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das nach Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied des Vorsitz.

(10) Die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassiers muss geheim sein. Über jede Funktion muss einzeln abgestimmt werden.

## **§ 10. Aufgaben der Generalversammlung**

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

(b) Bestellung und Enthebung sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

(c) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

(d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes;

- (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

## **§ 11. Kuratorium**

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung ein Kuratorium initiieren. Das Kuratorium ist mit einer Stimme im Vorstand vertreten. Das Kuratorium besteht aus 5-10 Personen, die vom Vorstand aufgrund ihrer Bedeutung für den Kroatischen akademischen Klub ernannt werden.
- (2) Das Kuratorium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Ausarbeitung bzw. Initiierung längerfristiger minderheitenpolitischer, kulturpolitischer sowie wirtschaftlicher Konzepte
  - (b) Beratung des Vorstandes in politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Fragen

## **§ 12. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgabenbereiche bzw. Sektionen können von der Generalversammlung gewählt bzw. vom Vorstand kooptiert werden.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wovon er die nächstfolgende Generalversammlung zu unterrichten hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einen neuen Vorstandes. Ausgeschieden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied. (8) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 13. Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - (a) Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung
  - (b) Erstellung des Jahresvoranschlages und Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - (c) Einberufung und Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
  - (d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
  - (e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - (f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - (g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

#### **§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.
- (2) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Insbesondere können zur leichteren Abwicklung alleinige Zeichnungsberechtigte für das Vereinskonto bestimmt werden.

#### **§ 15. Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Gegenstand Tätigkeit der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

## **§ 16. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen fünften zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, deren Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

## **§ 17. Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.